

Nutzungsordnung für die EDV-Einrichtung gültig für Schülerinnen und Schüler der Realschule Neubiberg

A. Allgemeines

Die IT-Infrastruktur der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Durch unzulässige und unsachgemäße Nutzung kann Schaden in vielerlei Hinsicht entstehen, z.B. wenn gegen geltendes Recht verstoßen wird und das Handeln der Schüler*innen juristische Konsequenzen nach sich zieht. Auch um die Schüler*innen präventiv vor solchen Konsequenzen zu schützen, gibt sich die Realschule Neubiberg für die Verwendung digitaler Medien sowie des Internets die folgende Nutzungsordnung. Alle Bestimmungen gelten – falls im jeweiligen Punkt nicht anders beschreiben – für die Nutzung von Endgeräten (schuleigene PCs, Tablets etc. und schülereigene mobile Geräte, auch Smartphones) und des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit (z.B. SMV, Wahlfächer) sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

B. Regeln für jede Nutzung

1. Nutzung der schuleigenen Endgeräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen der Lehrkräfte zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der schuleigenen Endgeräte Essen und Trinken verboten.

2. Nutzung des Internets über schuleigene Geräte

Die Nutzung des Internets über schuleigene Geräte ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zur unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der inhaltlich mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht und der auf Anweisung einer Lehrkraft geschieht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten. Die Veröffentlichung von Inhalten im Internet, z.B. im Rahmen eines Unterrichtsprojektes, darf nur nach Absprache mit der Lehrkraft und unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben (Urheberrecht, Datenschutz etc.) erfolgen.

3. Nutzung von schülereigenen Geräten im schuleigenen WLAN

Schülereigene Geräte (Smartphones, Tablets, Laptops o.ä.) dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft und mit der Zustimmung dieser Lehrkraft genutzt werden. Den Anweisungen der Lehrkraft bzgl. der Art der Nutzung ist Folge zu leisten. Die genannten Punkte gelten ebenfalls für die Nutzung des Schul-WLAN über die schülereigenen Geräte. Das Schul-WLAN darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Das Verursachen von unnötigem Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme, System-Updates für schülereigene Geräte) aus dem Internet ist untersagt.

4. Nutzung der Lernplattform Mebis sowie der Microsoft-365-Anwendungen

Der Einsatz der passwortgeschützten Lernplattform Mebis wurde 2017 vom Schulforum zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler erklärt. Dies bedeutet, dass die Lehrkräfte Arbeitsaufträge, die die Nutzung der Lernplattform Mebis voraussetzen, sowohl innerhalb der Schule als auch im Rahmen von Hausaufgaben erteilen dürfen. Bei Microsoft-365-Anwendungen ist hierfür die Zustimmung zur Nutzungsordnung durch die Erziehungsberechtigten notwendig. Auch bei der häuslichen Nutzung von Mebis / MS 365 sind die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Punkt 7) zu beachten. In der passwortgeschützten Lernplattform Mebis werden Vorname, Nachname und Klasse des Schülers erfasst. Diese Informationen sind nur für die Lehrkraft und je nach Anwendungsbereich auch für Mitschüler im selben Kurs sichtbar. Alle Kurse werden am Ende eines Schuljahres gelöscht bzw. zurückgesetzt. Schülerdaten werden bei Schulaustritt gelöscht. Die Nutzungsvereinbarungen für MS 365 sind dem zugehörigen Elternbrief zu entnehmen. Die Lernplattform Mebis ist ein Angebot des Kultusministeriums und mit geltenden Datenschutzbestimmungen konform. Steht Schüler*innen

zu Hause keine Möglichkeit zur Verfügung, auf Mebis / MS 365 zuzugreifen, können sie etwaige Hausaufgaben nach Absprache mit einer IT-Lehrkraft auch nach Unterrichtsende in der Schule erledigen.

5. Authentifizierung von Nutzer*innen und Protokollierung des Datenverkehrs

Die Nutzung der Computer und des Internets ist ohne individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (z. B. Lernplattform Mebis) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Passwörter (z.B. für die Lernplattform Mebis) müssen vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleitung oder beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

6. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise externe Datenspeicher wie USB-Sticks oder externe Festplatten) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

7. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften

Neben den Anweisungen der Lehrkräfte und den in dieser Nutzerordnung genannten Bestimmungen sind auch die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – zu beachten. Bei Unsicherheiten ist Rücksprache mit der Lehrkraft zu halten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

C. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Hausordnung und damit für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben etwaigen, in Abschnitt A bereits erwähnten juristischen Konsequenzen auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.